



Statuten des Vereins „Jurapark Aargau“

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jurapark Aargau“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle des Vereins. Er löst den Verein «dreiklang.ch Aare – Jura – Rhein» ab und übernimmt alle Rechte und Pflichten der Vorgängerorganisation.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und die Weiterentwicklung des Regionalen Naturparks „Jurapark Aargau“ im Sinne des Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und bildet dessen Trägerschaft. Im Parkperimeter werden folgende Ziele angestrebt:

- die Bewahrung und Entwicklung der hohen Kultur- und Naturwerte;
- die Erhaltung einer landschaftsverträglichen und qualitativ guten Siedlungsentwicklung;
- die Erzielung einer hohen regionalen Wertschöpfung (Gewerbe, Tourismus, Land- und Waldwirtschaft);
- die Unterstützung der Vermarktung von Waren und Dienstleistungen aus dem Parkgebiet;
- die Förderung einer innovativen und zeitgemässen Land- und Waldwirtschaft;
- die Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Energie und Mobilität;
- die Weiterentwicklung der Umweltbildung gemeinsam mit den bestehenden Institutionen;
- die Förderung der Verbundenheit mit der Region und des Bewusstseins ihrer Werte;
- die Förderung von Zusammenarbeit und Innovation.

Der Verein baut dazu Partnerschaften auf, initiiert Projekte, zieht Fachleute bei und pflegt enge Kontakte mit privaten, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Fachstellen. Der Verein kann alle Massnahmen treffen, die dem Vereinszweck dienen.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.

Art. 4 Kategorien

Es bestehen vier Kategorien von Mitgliedern:

- Parkgemeinden: Politische Gemeinden, die innerhalb des „Juraparks Aargau“ liegen.
- Partnergemeinden: Politische Gemeinden ausserhalb des „Juraparks Aargau“, welche den Vereinszweck unterstützen und an einzelnen Vereinsaktivitäten teilnehmen.
- Einzelmitglieder: Alle übrigen Mitglieder, die den Vereinszweck unterstützen.
- Ehrenmitglieder: Wer sich besonders um die Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Vorstandsbeschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses (Datum Poststempel) in schriftlicher Form an die Vereinsversammlung rekurriert werden, welche endgültig entscheidet.

Die Aufnahme von neuen Parkgemeinden erfolgt auf Gesuch der jeweiligen Gemeinde durch die Vereinsversammlung und erfordert die Zustimmung von Bund und Kanton. Zudem ist sie an die Unterzeichnung des Parkvertrages gekoppelt.

Art. 6 Austritt

Der Austritt von Parkgemeinden kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf das Ende jeder Betriebsphase des „Juraparks Aargau“ erfolgen. Beim Austritt aller anderen Mitglieder gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende jedes Kalenderjahres.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

Art. 7 Gönner

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Gönner aufnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

C. Finanzen

Art. 8 Mittel

Der Verein beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch öffentliche Beiträge, Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Spenden, Sponsoring und Erträge aus eigenen Aktivitäten.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in den Statuten aufgeführten Zweck verwendet werden.

Der Mitgliederbeitrag der Parkgemeinden darf den Betrag von Fr. 5.- pro Einwohner und Jahr nicht überschreiten.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Organe oder Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins soll ein allfälliger Liquidationsüberschuss entweder den Parkgemeinden zugutekommen oder an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlicher oder gleicher Zielsetzung fallen.

D. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 12 Vereinsversammlung: Einberufung

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung.

Diese ist alljährlich im ersten Halbjahr zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einzuberufen und überdies immer dann, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder ein Fünftel der Stimmrechte es verlangt. Diesem Antrag ist innerhalb von 60 Tagen Folge zu leisten.

Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem Termin der Vereinsversammlung zu erfolgen (Datum Poststempel).

Art. 13 Vereinsversammlung: Aufgaben

Die Vereinsversammlung behandelt über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Vereinsstatuten
- Behandlung weiterer Geschäfte, welche durch Statuten oder Gesetz der Vereinsversammlung übertragen werden

Der Vorstand ist berechtigt, der Vereinsversammlung weitere Geschäfte vorzulegen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung in schriftlicher Form einzureichen (Datum Poststempel).

Art. 14 Vereinsversammlung: Stimmrecht

Parkgemeinden:

- besitzen 51 Prozent der Stimmrechte
- verfügen über die gleiche Zahl an Stimmrechten
- legen ihren Vertreter für die Vereinsversammlungen selber fest
- eine stellvertretende Stimmabgabe ist nicht möglich

Partnergemeinden:

- besitzen je 1 Stimme
- legen ihren Vertreter für die Vereinsversammlungen selber fest
- eine stellvertretende Stimmabgabe ist nicht möglich

Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder:

- besitzen je 1 Stimme
- eine stellvertretende Stimmabgabe ist nicht möglich

Art. 15 Vereinsversammlung: Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gefasst.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte.

Bei Wahlen erfolgt der Wahlbeschluss ab zweitem Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmrechte.

Art. 16 Vorstand: Zusammensetzung und Konstitution

Der Vorstand umfasst mindestens 7 Mitglieder.

Die Parkgemeinden stellen im Vorstand die Mehrheit. Auf eine angemessene Vertretung der geographischen Räume des „Juraparks Aargau“ ist zu achten.

Die Regionalplanungsverbände sind über die Gemeindevertreter im Vorstand vertreten.

Der Kanton Aargau kann im Vorstand vertreten sein.

Des Weiteren ist auf eine angemessene Fach- und Interessensvertretung (z.B. Umweltorganisationen) zu achten.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 11 selbst.

Art. 17 Vorstand: Aufgaben

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung, Aufsicht und Kontrolle des Vereins. So obliegen dem Vorstand unter anderem die Beratung der Vereinsgeschäfte sowie die strategische Führung des Vereins. Als strategisch erachten wir jene Themen und Aufgaben, die dem Erreichen der langfristigen Ziele des Vereins dienen. Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Überwachung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen.

Der Vorstand besitzt die Kompetenz, in nicht aufschiebbaren Fällen über einmalige und nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von 5% des Jahresbudgets zu entscheiden.

Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Aufgaben nach Massgabe eines Geschäftsreglements oder aufgrund von ihm erlassenen Weisungen an Mitglieder des Vorstandes oder an Dritte zu übertragen.

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins. Basierend darauf erstattet sie zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 19 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung per sofort in Kraft.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. August 2002 in Laufenburg, an den Vereinsversammlungen vom 20. Juni 2007 in Gipf-Oberfrick, vom 10. Dezember 2008 in Küttigen und vom 4. Juni 2014 in Laufenburg beschlossen bzw. geändert.

E. Anmerkungen

Sämtliche männlichen Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten auch für das weibliche Geschlecht.